



Entwurf Gemeindeordnung Uster 2022 (Beilage zur Weisung 91/2021)

Vorbemerkung:

Die vom Entwurf des Stadtrates abweichenden Abschiede der KÖS mitsamt Begründung sind in der Synopse mit **blau** markiert. Etwaige Minderheitsanträge in der Kommission wurden nicht abgebildet. Bei den Differenzen der Finanzkompetenzen gibt es keine Begründung pro Einzelposition. Tendiert der Stadtrat eher zu grösseren Erhöhungen, so postuliert die Kommission weniger weitgehende Erhöhungen.

Damit die vorliegende Synopse überschaubar bleibt, wird auf die Kommentierung von reinen Übernahmen aus der Mustergemeindeordnung (MuGO) in der Regel verzichtet.

Kommentierungen und Ergänzungen des Gemeindeamtes sind mit **rot** hervorgehoben. Diese werden zur Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen belassen. Sie sind nicht verhandelbar, ausser es ist ein Antrag des Stadtrates aufgeführt.

Verweise:

KV=Kantonsverfassung

GG=Gemeindegesezt

GPR=Gesezt über die politischen Rechte

VSG=Volksschulgesezt

GO = Gemeindeordnung vom 25. November 2007

MuGO = Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes für Parlamentsgemeinden



Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (inkl. Teilrevisionen bis und mit 27. November 2011)	Gemeindeordnung 2022 (Entwurf)	Rechtsgrundlagen	Kommentar
A Gemeinde und Organisation	I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 3 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Stadt Uster und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.	Art. 1 Gegenstand Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Uster. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	§ 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO	(keine Bemerkungen)
Art. 1 Rechtsform und Aufgaben ¹ Die Stadt Uster bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Gemeindeart und Organisation ¹ Die Stadt Uster ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Abs. 1 MuGO.	(keine Bemerkungen)
Art. 2 Gemeindeorganisation Für die Stadt Uster gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament, nachfolgend Gemeinderat genannt.	² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	§ 3 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 MuGO.	(Keine Bemerkungen)



	<p>³ Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Volksschule wahr, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.</p>	<p>Keine Grundlage in der MuGO.</p>	<p>In Uster besteht nur eine «partielle» Einheitsgemeinde, d.h. mit der Primarschule. Die Sekundarschule bildet eine eigene Gemeinde. Postulat 609/2017 verlangt, dass die bestehende Einheitsgemeinde noch wirkungsvoller umgesetzt werden soll. Es soll deshalb in den Organisationsartikel von Art. 2 ein Abs. 3 aufgenommen werden, in welchem auf die bestehende Einheitsgemeinde mit der öffentlichen Volksschule hingewiesen wird, sofern nicht andere Gemeinden (Sekundarschule) dafür zuständig sind. . Gemeindeamt: Aus den Bestimmungen über die Primarschulpflege (Art. 38 ff.) ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden. Aus Abs. 3 lässt sich kaum eine Information entnehmen und es stellt sich die Frage nach dem Mehrwert dieser</p>
--	--	-------------------------------------	--



			<p>Bestimmung. Sie kann aber belassen werden.</p> <p><u>Antrag des Stadtrates:</u> Beibehaltung unter Hinweis auf die obstehende Begründung.</p>
<p>Art. 1 Rechtsform und Aufgaben</p> <p>² Sie besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind sowie jene, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben der Stadt</p> <p>¹ Die Stadt nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind.</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 KV</p>	<p>Die MuGO sieht keine Bestimmung mit einer ausdrücklichen Nennung der allg. Aufgaben der Gemeinde vor. In Anlehnung an die Formulierung von Art. 83 Abs. 1 KV: «Die politischen Gemeinden nehmen alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind» ist wiederum eine solche aufzunehmen.</p>



<p>³ Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</p>	<p>² Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 GO.</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>³ Die Gemeinde anerkennt die Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels.</p>	<p>GRB vom 20. September 2020</p>	<p>Gemäss durch Gemeinderat beschlossener Umsetzungsvorlage zur am 6. März 2019 eingereichten Einzelinitiative «Klimanotstand»</p>
<p>⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für</p>	<p>⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für</p>	<p>Art. 1 Abs. 4 GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien</p>	<p>a. den sparsamen Umgang mit Primärenergien</p>	<p>Art. 1 Abs. 4 lit. a GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>b) eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien c) eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner d) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen</p>	<p>b. eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner c. eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr auf 3.4 Tonnen bis 2030 und Netto Null Tonnen bis 2050, insbesondere kommunale Fahrzeuge Netto Null bis 2030 und kommunale Gebäude Netto Null bis 2040 d. die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, insbesondere die Förderung von Abwärme, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen e. den vollständigen Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energiequellen bis 2050.</p> <p>⁵ Die Stadt Uster setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr und fördert insbesondere ein durchgehendes</p>	<p>GRB vom 20. September 2020</p>	<p>Gemäss durch Gemeinderat beschlossener Umsetzungsvorlage zur am 6. März 2019 eingereichten Einzelinitiative «Klimanotstand»</p> <p>Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gemeinde</p>
---	--	-----------------------------------	---



	<p>Veloroutennetz.</p> <p>⁶ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von Kulturland und den öffentlichen Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet ein.</p>		<p>Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gemeinde</p>
	<p>Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments</p> <p>In der Stadt Uster wird der Gemeindevorstand als Stadtrat und das Gemeindeparlament als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 GG, Art. 3 MuGO.</p>	<p>«Standardbezeichnungen» gemäss GG sind <i>Gemeindeparlament</i> und <i>Gemeindevorstand</i>.</p>
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten b) Gemeinderat (36 Mitglieder) c) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege) d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium) e) Sozialbehörde (7 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates) f) Wahlbüro</p>	<p>Art. 5 Organe der Stadt Die Organe der Stadt sind</p> <p>a. die Stimmberechtigten b. der Gemeinderat c. folgende Behörden</p> <p>1. der Stadtrat 2. die Primarschulpflege 3. die Sozialbehörde</p>	<p>§ 5 GG.</p>	<p>Die MuGO sieht keinen Organartikel vor. Weil aber in nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs auf die «Organe» Bezug genommen wird, erscheint es sinnvoll, diese wie schon in der heutigen GO in einer vorgängigen Bestimmung zu benennen. § 5 GG zählt die Organe einer Stadt abschliessend auf. Friedensrichter, Betriebsbeamter und</p>



g) Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter h) Friedensrichterin oder Friedensrichter			Wahlbüro sind somit keine Organe der Stadt mehr.



<p>Art. 5 Energie- und Wasserversorgung ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Elektrizitätsgrundversorgung ist einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt Uster zu mindestens 51 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann auch das Elektrizitäts-, das Erdgasgeschäft und Datendienste sowie ähnliche oder damit zusammenhängende Geschäfte betreiben.</p> <p>² Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.</p>	<p>Art. 6 Energie und Wasserversorgung ¹ Die Aufgaben der Wasser- und Elektrizitätsgrundversorgung in der Stadt Uster sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt zu mindestens 51% zu 100 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann im Weiteren innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes Elektrizitäts-, Gas- und Wärmelieferungen sowie Datendienste und damit verbundene Marktdienstleistungen anbieten.</p> <p>² Die erbrachten Leistungen werden über Gebühren und Preise eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 5 Abs. 2 GO</p>	<p>Satz 1: «Wasser- und Elektrizitätsgrundversorgung» sind die beiden Pflicht-Leistungen. Satz 2: Hier sind die «Kann»-Aufgaben der Energie AG aufgeführt. Diese sollen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes angeboten werden können.</p> <p>Zur Frage der Höhe der Beteiligung: vgl. Weisung 91/2021</p> <p>Ergänzung des Gemeindeamtes wie sich die Energie AG finanziert.</p>
--	---	---	--



<p>³ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Kenntnis.</p>	<p>abschliessen.</p> <p>³ Die Aktiengesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbereichs an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Teilbereiche ihrer Tätigkeit auf solche Unternehmen übertragen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Kenntnis.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der für die Aktiengesellschaft bzw. deren</p>	<p>-----</p> <p>5 Abs. 3 GO</p> <p>Volksabstimmung vom 19. Mai 2019</p>	<p>Das Gemeindeamt führt aus, dass es für die Auslagerung eines Teils der Aufgaben der Energie AG auf Tochterunternehmen, namentlich für Kooperationen, eine klare Rechtsgrundlage benötigt. Die Pflichtaufgaben der Energie AG dürfen dabei nicht auf Töchter übertragen werden.</p> <p>(Keine Bemerkungen)</p> <p>Gemeindeamt: Es ist nicht die Eigentümerstrategie der AG sondern diejenige des Stadtrates, denn die Stadt ist</p>
---	---	---	--



	jeweiligen Änderungen sowie den Vergütungsbericht zur Kenntnisnahme vor.		Eigentümerin. Zum Vergütungsbericht vgl. Ausführungen in der Weisung 91/2021. Sollte der Gemeinderat an der Bestimmung festhalten wollen, empfiehlt der Stadtrat, den Passus in Abs. 4 zu verschieben, da der Vergütungsbericht im Zusammenhang mit dem Jahresbericht steht.
B Volksrechte	II. Die Stimmberechtigten		
	1. Organstellung		
	Art. 7 Funktion ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Art. 4 Abs. 1 MuGO Art. 4 Abs. 2 MuGO	(keine Bemerkungen)



	2. Politische Rechte		
<p>Art. 6 Ausübung der Volksrechte Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die in der Stadt Uster politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p>	<p>Art. 8 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	Art. 5 Abs. 1 MuGO	(keine Bemerkungen)
<p>Art. 9 Wohnsitzpflicht ¹ Für die Wahl in den Gemeinderat, den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde sowie das Friedensrichteramt sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Uster wählbar.</p>	<p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde sowie in das Friedensrichteramt ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p>	Art. 5 Abs. 2 MuGO	Gemäss § 23 Abs. 2 GPR ist der politische Wohnsitz nur für das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand vorgeschrieben. Für weitere Instanzen kann die GO den Wohnsitz vorschreiben. Die Wohnsitzpflichten gem. Art. 9 Abs. 1 GO sollen übernommen werden.
<p>² Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Fortführung der Amtstätigkeit</p>	<p>³ Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer,</p>	§ 24 GPR	Auch wenn eine entsprechende Bestimmung in der MuGO nicht vorgesehen ist, soll eine solche entsprechend der aktuellen GO wiederum aufgenommen



<p>für den Rest der Legislaturperiode. Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung ist, dass das betroffene Organ der Fortführung der Amtstätigkeit zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.</p> <p>Art. 10 Volksinitiative ⁵ Für die Einreichung und Behandlung von Volksinitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 13 Fakultatives Referendum ² Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative ⁴ Für die Einreichung und Behandlung von Einzel- und Behördeninitiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen</p>	<p>sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 MuGO</p>	<p>werden.</p> <p>Mit Absatz 4 wird der Inhalt von Art. 10,11 und 13 der bisherigen GO zusammengefasst.</p>
---	--	---------------------------	---



geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.			
	3. Urnenwahlen- und Abstimmungen		
	Art. 9 Verfahren ¹ Der Stadtrat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 6 MuGO	(keine Bemerkungen).
Art. 7 Wahlen Die Stimmberechtigten der Stadt wählen a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme des Präsidiums der Primarschulpflege) und das Stadtpräsidium c) die Mitglieder und das Präsidium	Art. 10 Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer 1. die Mitglieder des Gemeinderates 2. die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege) und die Stadtpräsidentin bzw. den	Art. 7 MuGO	(keine Bemerkungen)



<p>³ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 lit. c-e zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p>³ Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 8 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen).</p>
<p>Art. 8 Wahlverfahren ⁴ Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 lit. b-e zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 12 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2-4 sowie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen kann in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt werden.</p>	<p>Art. 9 MuGO, § 61 Abs. 2 GPR</p>	<p>Die Möglichkeit der Beigabe eines Beiblattes besteht nach GPR schon heute und soll neu auch in der Gemeindeordnung zum Ausdruck gebracht werden.</p>
	<p>4. Initiativen, Referenden und besondere Abstimmungsgegenstände</p>		<p>Abschnittsbezeichnung MuGO ergänzt mit «besondere Abstimmungsgegenstände»</p>



<p>Art. 10 Volksinitiative ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein. ² Voraussetzung für die Lancierung von Volksinitiativen ist die Bestellung eines Initiativkomitees aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern sowie die Bezeichnung eines dieser Mitglieder als Vertretung und eines weiteren Mitglieds als dessen Stellvertretung. ³ Bei Volksinitiativen wird das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt. Das Begehren ist dem Stadtrat einzureichen. ⁴ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung statt.</p>	<p>Art. 13 Urheber einer Initiative ¹ 800 600 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>Art. 10 MuGO</p>	<p>Neu sollen gemäss Stadtrat für das Zustandekommen einer Volksinitiative 800 Unterschriften notwendig sein. Die Kommission möchte Beibehaltung der 600 Unterschriften.</p>
<p>Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative ¹ Eine Einzel- oder</p>	<p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen</p>	<p>Art. 10 MuGO</p>	<p>Auf Stufe Gemeinde gibt es nur die Volks- und Einzelinitiative. In der GO</p>



<p>Behördeninitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.</p> <p>² Einzel- oder Behördeninitiativen sind der Geschäftsleitung des Gemeinderates einzureichen.</p> <p>³ Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.</p>	<p>Referendum unterstehen, können einreichen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine einzelne stimmberechtigte Person2. Mehrere stimmberechtigte Personen		<p>können keine weiteren Initiativen wie z.B. die Behördeninitiative eingeführt werden. Die schon heute geltenden 12 Gemeinderäte/innen für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ergeben sich aus § 155 lit. b GPR und müssen nicht speziell erwähnt werden.</p>
<p>Art. 12 Obligatorisches Referendum Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnungb) Änderung der Gemeindegrenzen,	<p>Art. 14 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung	<p>Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 11 Ziff. 1 MuGO</p>	<p>(Keine Bemerkungen)</p>



soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist c) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden d) Initiativen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen e) die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen f) Erwerb oder Veräusserung einer Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von über Fr. 1 Million g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmefälle h) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 oder entsprechende Einnahmefälle i) Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen.	2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts und deren Änderungen 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen	§ 69 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 11 Ziff. 2 MuGO § 153 Abs. 1 GG, Art. 11 Ziff. 3 MuGO § 79 GG, Art. 11 Ziff. 4 MuGO § 78 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 11 Ziff. 5 MuGO	(keine Bemerkungen). (Keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen)
--	--	--	---



Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt sind, ist die Gesamtsumme massgebend.	Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.		
	6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung	§ 162 GG, Art. 11 Ziff. 6 MuGO	(keine Bemerkungen)
	7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.	Art. 11 Ziff. 7 MuGO	Die Limite für das oblig. Referendum soll für einmalige Ausgaben von 2.5 auf 4 Mio. Franken erhöht werden. Diejenige von 500 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben soll beibehalten werden. Anträge Stadtrat und KÖS hier übereinstimmend.
	8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von	Art. 11 Ziff. 8 MuGO	vgl. Bemerkungen zu Ziff. 7



	<p>einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.</p> <p>9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens von mehr als 4 Mio. Franken.</p> <p>10. die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser</p>	<p>Art. 12 lit. f GO (im Ansatz)</p> <p>Art. 12 lit. e GO</p>	<p>Gemeindeamt: es ist möglich, Sondertatbestände bei den Finanzkompetenzen zu schaffen. Es ist aber zu deklarieren, ob sich diese auf das FV oder das VV beziehen.</p> <p>Ein grosser Teil der heute unter Art. 12 lit. e GO erfassten Tatbestände ist durch die neuen Tatbestände</p>
--	---	---	--



	Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen.		der Ausgliederung und Zusammenarbeit in Art. 14 Ziff. 2 sowie 4 u. 5 Entwurf abgedeckt. Der Abstimmungsweisung von 1999 betr. Gründung der Energie Uster AG kann entnommen werden, dass dem oblig. Referendum auch eine grössere, aber nicht bedeutende Kapitalveränderung zu unterbreiten ist, welche Auswirkungen auf das Stimmrecht der Stadt hat. Der heutige Tatbestand von 12 lit. e GO dürfte speziell auf diese Überlegungen von 1999 zurückzuführen sein und ist deshalb als «Spezialtatbestand», aber einzig im oblig. Referendum, wiederum in den Entwurf aufzunehmen.
Art. 13 Fakultatives Referendum ¹ Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn a) die Mehrheit der bei der Fassung	Art. 15 Fakultatives Referendum ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind	Art. 12 MuGO.	Das GPR sieht eine abschliessende Regelung der Referendumsmöglichkeiten vor. Es gibt nur noch das



<p>des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (ausserordentliches obligatorisches Referendum)</p> <p>b) binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)</p> <p>c) binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates bei der Geschäftsleitung des Gemeinderates schriftlich ein solches Begehren stellt (Behördenreferendum)</p> <p>³ Die Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p>	<p>Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen</p> <p>1. 600 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum)</p> <p>2. Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum)</p>		<p>Volksreferendum und das Parlamentsreferendum.</p> <p>Neu sollen für das Zustandekommen eines Volksreferendums gemäss Stadtrat 600 Unterschriften notwendig sein. Die Kommission möchte die Zahl von 400 beibehalten.</p>
---	---	--	---



<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahlenb) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtesc) Festsetzung des Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgetsd) Festsetzung des Gemeindesteuerfussese) Genehmigung gebundener Ausgabenf) ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, vorbehältlich Art. 16g) Beschlüsse des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entsprichth) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderatesi) Beschlüsse über parlamentarische	<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgetsb. Festsetzung des Steuerfussesc. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtsd. weitere Rechnungen	<p>§ 10 Abs. 2 lit. a 1. Teilsatz GG</p> <p>§ 10 Abs. 2 lit. a 2. Teilsatz GG</p> <p>§ 10 Abs. 2 lit. b GG</p> <p>§ 10 Abs. 2 lit. b GG</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Vorstösse j) Beschlüsse über Behördeninitiativen des Parlamentes k) Beschlüsse über die Ungültigkeit von Initiativen</p>	<p>e. Wahlen im Gemeinderat f. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen g. ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen h. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse</p>	<p>§ 10 Abs. 2 lit. c GG § 10 Abs. 2 lit. d GG § 10 Abs. 3 lit. b GG § 10 Abs. 3 lit. c GG</p>	<p>(keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen) (Keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 15 Besondere Abstimmungsgegenstände für die Urnenabstimmung</p> <p>¹ Zulässig ist a) die Abstimmung über eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage c) die Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache</p> <p>² Bei Varianten- und Alternativabstimmungen gemäss</p>	<p>Art. 17 Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten a. zwei Varianten zu unterbreiten b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten</p> <p>² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeinderat die von ihm bevorzugte Variante.</p>	<p>§ 12 GG.</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Abs. 1 lit. c und d richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.</p>	<p>³ Haben die Stimmberechtigten der Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.</p>		
	<p>Art. 18 Jugendvorstoss</p> <p>¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Präsidium des Gemeinderats einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p>² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.</p> <p>³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung</p>	<p>Volksabstimmung vom 19. Mai 2019</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen Der Gemeinderat bestimmt oder wählt</p> <p>a) Aus seiner Mitte - die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidien, drei Stimmzählende) - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien - die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte b) Im Weiteren - die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten - die Mitglieder des Wahlbüros - Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür</p>	<p>Art. 20 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat wählt</p> <p>1. die Mitglieder seiner Organe</p> <p>2. auf Antrag des Stadtrates 2. die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit dem Gemeinderat zuweist.</p>	<p>Art. 14 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 14 Ziff. 2 MuGO, § 40 lit. d GPR</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>Abs. 2 «auf Antrag des Stadtrates» wurde von der Kommission eingesetzt, weil offenbar das Wahlbüro jeweils nicht aufgrund eines eigentlichen formellen Antrags des Stadtrates gewählt wurde. Das Gemeindeamt führt nun aus, dass der Gemeinderat auch aus eigener Initiative Geschäfte behandeln kann. Der Ingress von Abs. 2 könnte für den Gemeinderat als Einschränkung interpretiert werden.</p>



<p>zuständig ist - das Parlamentssekretariat</p>			
<p>Art. 20 Rechtssetzungskompetenzen Der Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt auf a) seine Geschäftsordnung b) folgende Verordnungen - Bürgerrechtsverordnung - Personalverordnung - Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Verordnung über die Entschädigung der Behörden - Polizeiverordnung - Nachtparkverordnung - Parkplatzverordnung - Friedhof- und Bestattungsverordnung - Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewässern - Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen</p>	<p>Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere: 1. die Personalverordnung 2. die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung 3. die Verordnung über die Entschädigung der Behörden 4. die Polizeiverordnung 5. die Parkierungsverordnung 6. die Parkplatzverordnung 7. die Friedhof- und Bestattungsverordnung 8. die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewässern 9. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen</p>	<p>§ 4 Abs. 2 GG, Art. 20 GO</p>	<p>Gegenüber Art. 20 GO sind zu streichen: Geschäftsordnung (neu: Organisationserlass des GR) Bürgerrechtsverordnung (aufgehoben) Zweckverbandsvereinbarungen (neu durch Art. 14 Ziff. 4 Entwurf abgedeckt) Zimiker-Verordnung (soll neu beim SR sein).</p> <p>Neu aufzunehmen sind: Organisationserlass Gemeinderat Gebührenverordnung Abfallverordnung (ging in der GO 2007 vergessen)</p>



<p>- Zweckverbandsvereinbarungen - Verordnung zum Schutz des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung</p> <p>c) allfällige weitere Verordnung von grundlegender Bedeutung, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer Behörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung</p>	<p>10. den Organisationserlass des Gemeinderates 11. die Gebührenverordnung 12. die Abfallverordnung</p>		
<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung c) die Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p>	<p>Art. 22 Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <p>1. des kommunalen Richtplans 2. des Zonenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung) 3. des Erschliessungsplans 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen</p> <p>1. der kommunalen Richtplanung 2. der Nutzungsplanung, insbesondere des Zonenplans (inkl.</p>	<p>Art. 16 MuGO (mit der Präzisierung «des Sonnenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung)» anstatt «Bau- und Zonenordnung»)</p>	<p>Die Kompetenzen des Gemeinderats bei der Nutzungsplanung werden gegenüber der GO 2007 konkreter gefasst. Bau- und Niveaulinien sollten demzufolge neu in der Zuständigkeit des Stadtrates sein.</p> <p>Die Kompetenzen im Bereich Nutzungsplanung sollen nicht durch abschliessende Aufzählung eingeschränkt</p>



	<p>Bau- und Zonenordnung)</p> <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans2. des Zonenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung)3. des Erschliessungsplans4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen5. von kommunalen Bau- und Niveaulinien6. von Werkplänen		<p>sein. Insbesondere soll der Gemeinderat nach wie vor für die Anordnung von Baulinien zuständig sein.</p> <p>Gemeindeamt: die Formulierung der KÖS ist nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig. Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung klar zu bestimmen und eindeutig gegeneinander abzugrenzen.</p> <p>Die Stadtkanzlei hat dem Gemeindeamt den nebenstehenden Vorschlag im Sinne der KÖS unterbreitet, welcher vom Gemeindeamt als genehmigungsfähig bezeichnet wurde. Anzumerken ist, dass die kommunale Bau- und Zonenordnung auch besondere Instrumente wie Arealüberbauungen, Abstandslinien usw. erfasst, welche somit nicht ausdrücklich aufzuführen sind. Somit dürften alle Instrumente der Nutzungs- und Richtplanung erfasst sein.</p>
--	--	--	---



<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung</p> <p>a) des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets</p> <p>b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten</p> <p>c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p> <p>d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>² Genehmigung</p> <p>a) der Jahresrechnung und des Jahresberichts</p> <p>b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung</p>	<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten</p> <p>3. die Behandlung von Initiativen</p> <p>4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse</p> <p>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von</p>	<p>Art. 17 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 3 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 4 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 5 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 6 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen).</p> <p>(keine Bemerkungen).</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen).</p> <p>vgl. Bemerkung zu Art. 34 Abs. 2 Ziff. 5 (durchgestrichen)</p>



<p>allfälliger Nachtragskredite</p> <p>³ Verschiedenes</p> <p>a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt</p> <p>b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung</p> <p>c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung</p> <p>d) die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder</p> <p>e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen</p> <p>g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden</p> <p>h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen,</p>	<p>grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind</p> <p>7. Anschluss und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von wichtiger Bedeutung von bebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind</p>	<p>Art. 17 Ziff. 7 MuGO</p> <p>§ 162 Abs. 1 GG, Art. 17 Ziff. 8 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen).</p> <p>Gemeindeamt: Gemäss § 162 GG beschliessen die Stimmberechtigten erhebliche Gebietsänderungen an der Urne, unabhängig davon, ob es sich um bebaute oder unbebaute Grundstücke handelt (vgl. Art. 14 Ziff. 6 Entwurf). Die Unterscheidung zwischen «erheblich» und «wichtig» ist problematisch. Es soll deshalb eine Lösung nach % des bebauten Gemeindegebietes oder der Einwohnerzahl oder eine allgemeine Umschreibung wie z.B. «bebaut» für den GR und «unbebaut» für den SR gewählt werden. Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine</p>
---	---	--	---



<p>sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000 zur Folge haben.</p> <p>i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören</p> <p>j) Erteilung der Ehrenbürgerrechts</p>	<p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht</p>	<p>§ 88 Abs. 2 lit. a u.b GG, Art. 17 Ziff. 10 MuGO</p>	<p>Abgrenzung nach %-Werten schwierig ist, weshalb eine allg. Umschreibung zu wählen ist . <u>Antrag des Stadtrates:</u> Abgrenzung nicht nach % sondern mit allgemeiner Umschreibung bebaut/unbebaut. Vgl. auch Art. 34 Abs. 2 Ziff. 4.</p>
	<p>10. die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 lit. d GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans-grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 lit. e GO</p>	<p>Gemeindeamt: Nebst der Grundsatzentscheidung darüber, ob amtliche Publikationen elektronisch oder in Papierform erfolgen sollen, werden auch</p>



	<p>12. die Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 lit. f GO</p>	<p>untergeordnete Entscheidungen notwendig sein (Rhythmus der Publikation, auf welcher Seite der Homepage etc.). Es kann sich als unzweckmässig erweisen, wenn der Gemeinderat alle Entscheidungen treffen muss und es soll dem Stadtrat eine entsprechende Vollzugskompetenz eingeräumt werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Ziff. 6)</p> <p>Gemeindeamt: eine solche Blankoermächtigung, dem Gemeinderat nach Belieben in ihrer Kompetenz stehende Geschäfte zu unterbreiten, ist nicht genehmigungsfähig. Das GG verlangt eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe. Sollten die Behörden Geschäfte an den Gemeinderat übertragen können, wäre eine Delegationsnorm zu schaffen. Eine solche erscheint aber nicht als erforderlich, da bereits das geltende Recht</p>
--	--	---------------------------------	---



	<p>12. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen und Strategien der kommunalen Tätigkeit</p> <p>13. Erteilung des Ehrenbürgerrechts</p>	<p>Art. 18 Abs. 5 GO</p> <p>Art. 19 Abs. 3 lit. j GO</p>	<p>genügend Spielraum lässt.</p> <p>Diese Bestimmung soll wiederum in den Entwurf aufgenommen werden. Vielfach werden dem Gemeinderat Konzepte, Strategien etc. zur Kenntnis und entsprechender Stellungnahme übermittelt</p> <p>(Keine Bemerkungen).</p>
<p>Art. 21 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über</p> <p>a) Neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250 000 bis höchstens Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000 bis höchstens Fr. 500 000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>c) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250 000 im</p>	<p>Art. 24 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans</p> <p>2. die jährliche Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der</p>	<p>§ 96 GG, Art. 18 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 2 MuGO (mit den NPM-Bezeichnungen)</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(Keine Bemerkungen).</p>



<p>Einzelfall</p> <p>d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen</p> <p>e) Tausch von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 1.5 Millionen</p> <p>f) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von Fr. 250 000 bis Fr. 1 Million</p>	<p>Globalbudgets</p>		
	<p>3. die Bewilligung von Nachtragskrediten</p>	<p>Art. 18 Ziff. 2 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen).</p>
	<p>4. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p>	<p>Art. 18 Ziff. 3 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts</p>	<p>Art. 18 Ziff. 18 u. 19 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat beschlossen wurden</p>	<p>Art. 18 Ziff. 17 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von 400 000 Franken 300 000 Franken bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 100 000 Franken bis höchstens 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist.</p>	<p>Art. 18 Ziff. 5 MuGO</p>	<p>Gemeindeamt: Stadtrat, Primarschulpflege und Sozialbehörde haben für wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget eine Kompetenz unter 100000 Franken (Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8, 44 Abs. 1 Ziff. 5, 55 Abs. 1 Ziff. 5). Die Sozialbehörde sodann auch für budgetierte wiederkehrende Ausgaben (Art. 55 Abs. 2 Ziff. 3). Würde</p>



	<p>8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von 400 000 Franken 300 000 Franken bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 100 000 Franken bis 500 000 Franken für einen entsprechenden Zweck bzw. entsprechende Einnahmefälle.</p> <p>9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von</p>	<p>Art. 18 Ziff. 6 MuGO</p>	<p>man nun die untere Grenze des GR für wiederkehrende Ausgaben fix bei 100000 Franken ansetzen, würden Lücken entstehen. Es soll deshalb 100000 gestrichen werden und ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden. Damit wird die Zuständigkeit des GR entsprechend sichergestellt. Aus den gleichen Überlegungen ist auch die untere Limite des GR für einmalige Ausgaben aufzuheben.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
--	---	-----------------------------	---



	<p>Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens von 400 000 Franken 300 000 Franken bis 4 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 21 lit. f GO</p>	<p>vgl. Bemerkungen zu Art. 14 Ziff. 9</p>
	<p>10. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 2 Mio. Franken 1.5 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 18 Ziff. 10 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>11. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 4 Mio. Franken 3 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 18 Ziff. 11 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>12. Der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 4 Mio. Franken 3 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 18 Ziff. 12 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung von mehr als 4 Mio.</p>	<p>Art. 18 Ziff. 14 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



	<p>Franken 3 Mio. Franken.</p> <p>14. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 4 Mio. Franken-3 Mio. Franken.</p> <p>15. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben</p>	<p>Art. 18 Ziff. 13 MuGO</p> <p>§ 90 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 18 Ziff. 16 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>Die Höhe einer etwaigen Vorfinanzierung ist durch das Parlament zu beschliessen.</p>
	IV. Die Behörden		
	1.Allgemeines		
<p>Art. 30 Geschäftsführung und Organisation ¹ Für die Geschäftsführung und Organisation der Behörden gilt das Gemeindegesetz, diese Gemeindeordnung sowie die von der betreffenden Behörde in eigener Kompetenz erlassene Geschäftsordnung und weiteren Reglemente.</p>	<p>Art. 25 Geschäftsführung und Organisation ¹ Die Geschäftsführung und Organisation der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 19 MuGO mit der Ergänzung «Organisation» und «Gemeindeordnung»</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>2 Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>³ Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.</p>	<p>² Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.</p>	<p>Art. 30 Abs. 3 GO</p>	<p>Grundauftrag der Behörden an die Verwaltung gemäss aktueller Gemeindeordnung und Kerngedanke von NPM, weshalb dieser Absatz wieder aufzunehmen ist.</p>
	<p>Art. 26 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>Die Organisation der Verwaltung regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.</p>	<p>§ 48 Abs. 2 GG</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



	<p>Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen. Ein Gemeindeerlass regelt die Grundzüge der Offenlegung.</p>	<p>§ 42 Abs. 2 GG, Art. 21 MuGO</p>	<p>Gemeindeamt: Die Grundzüge der Offenlegung der Interessensbindungen (z.B. Gegenstand, Form) sind in einem Gesetz im formellen Sinn, mithin einem Gemeindeerlass zu regeln.</p>
<p>Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte durch Beschluss Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bestimmen. ² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz. ³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren. ⁴ In diese Kommissionen sind auch</p>	<p>Art. 28 Beratende Kommissionen und Sachverständige ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. ² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz. ³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.</p>	<p>Art. 22 MuGO Art. 34 Abs. 2 GO Art. 34 Abs. 3 GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Personen wählbar, die in der Stadt Uster keinen Wohnsitz haben.</p>			
<p>Art. 32 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Delegation kann das <i>Recht auf Prozessführung sowie das Recht auf Substituierung</i> enthalten.</p> <p>² Stellen sich dabei Fragen von grundlegender Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vor.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden,</p>	<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 MuGO</p> <p>Art. 23 Abs. 2 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>



sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.			
<p>Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung ¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsidiales- Finanzen- Bau- Bildung- Sicherheit- Soziales- Gesundheit	<p>Art. 30 Gliederung der Stadtverwaltung ¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsidiales- Finanzen- Bau- Bildung- Sicherheit- Soziales- Gesundheit	Art. 39 Abs. 1 GO	Das Ressortsystem könnte auch im Erlass gemäss Art. 26 Entwurf geregelt werden, soll aber entsprechend der alten Bestimmung wiederum in die GO aufgenommen werden.
<p>Art. 40 Führung der Stadtverwaltung ¹ Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.</p>	<p>² Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.</p>	Art. 40 Abs. 1 GO	(Keine Bemerkungen)
<p>Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung ² Der Stadtrat ordnet die Geschäftsfelder den Abteilungen zu.</p>	<p>³ Das Organigramm der Verwaltung mit Zuteilung der Geschäftsfelder und Leistungsgruppen sowie die</p>	Art. 39 Abs. 2 und 3 GO.	(keine Bemerkungen)



<p>Er hat die Kompetenz, die Leistungsgruppen auf die einzelnen Geschäfts</p> <p>³ Der Stadtrat legt das Organigramm und die Aufgaben der Verwaltung in seiner Geschäftsordnung fest.</p>	<p>Aufgaben der Verwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>		
	<p>2. Der Stadtrat</p>		
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe c) Stadtrat (7 Mitglieder incl. Stadtpräsidium und Präsidium der</p>	<p>Art. 31 Zusammensetzung ¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Primarschulpflege)</p>	<p>Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im übrigen selbst.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2 MuGO.</p>	
<p>Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungskompetenzen ¹ Der Stadtrat bestimmt oder wählt a) aus seiner Mitte - das Vizepräsidium - die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher und ihre Stellvertretungen - das Präsidium der Sozialbehörde b) in freier Wahl - die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten - den Feuerwehrkommandanten - die Mitglieder des Stadtführungstabes</p> <p>2 Der Stadtrat stellt an: a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht</p>	<p>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte a) das Vizepräsidium b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde c) die Vertretungen des Stadtrates in andere Organe</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl a) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt</p>	<p>Art. 25 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 25 Ziff. 2 MuGO</p>	<p>Das Vizepräsidium soll wiederum explizit angeführt werden.</p> <p>(Keine Bemerkungen)</p>



einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist	3. ernennt oder stellt an a) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten a) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation b) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen	Art. 25 Ziff. 3 MuGO	Gemeindeamt: Der den Betriebskreis Uster regelnde Anschlussvertrag regelt auch das Wahlorgan. Dieses ist in der Gemeindeordnung nicht mehr zu regeln.
Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen	Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass oder die Änderung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.	Art. 31 lit. h GO	Gemeindeamt: Es entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, für Erlasse von Behörden nur die Formulierung «Reglement» zu verwenden.
Art. 36 Allgemeine Kompetenzen Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen	Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu 1. Die strategische und politische Planung, Führung und Aufsicht	Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO (mit der Ergänzung «strategisch»)	(keine Bemerkungen)



<p>zu, insbesondere</p> <p>a) Erstellen des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes</p> <p>b) Erstellen einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist</p> <p>c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>d) Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 6</p> <p>f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p>	<p>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



	6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	Art. 27 Abs. 1 Ziff. 6 MuGO	Es geht um die Vertretung der Stadt in den wichtigen Belangen nach aussen. Die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften ist gemäss Gemeindeamt zwingend und undelegierbar beim Stadtrat.
	7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Art. 27 Abs. 1 Ziff. 8 MuGO	(keine Bemerkungen)
	8. die Unterstützung des Gemeindereferendums	Art. 27 Abs. 1 Ziff. 9 MuGO	Dieses soll neu beim Stadtrat sein.
	² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können		
	1. die Vertretung und das Handeln des Stadtrates nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen	Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2	Gemeindeamt: zu den Unterschriften vgl. Abs. 1 Ziff. 6 vorstehend. Zur klareren Abgrenzung der



	<p>Unterschriften das Handeln für die Stadt nach aussen.</p>		Vertretungsbefugnis soll gemäss Stadtrat sodann die Formulierung gemäss MuGO gewählt werden.
	<p>2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>3. die Schaffung von Stellen und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat</p>	<p>Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budget durch GR</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 (ohne Definition der Nichterheblichkeit)</p>	<p>vgl. Kommentar zu Art. 23 Ziff. 8</p>



	<p>5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. solche ohne politische oder finanzielle Tragweite</p>	<p>Weder in der GO noch der MuGO eine Grundlage</p>	<p>Gemeindeamt: Der Gemeinderat hat in Art. 23 Ziff. 6 bereits eine Zuständigkeit für nicht erhebliche Ausgliederungen. Auch eine nicht erhebliche Ausgliederung benötigt in der Regel immer eine formellgesetzliche Grundlage (Gemeinderat), weshalb Ziff. 5 zu streichen ist.</p>
	<p>5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>6. Vollzugsbestimmungen über das amtliche Publikationsorgan</p>	<p>---</p>	<p>vgl. Kommentar Art. 23 Ziff. 11 Entwurf</p>
	<p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Art. 37 Finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebundene Ausgabenb) den Ausgabenvollzugc) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000, höchstens Fr. 750 000 im Jahre) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 50 000f) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von bis zu Fr. 250 000g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich	<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu</p> <ul style="list-style-type: none">1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan2. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets seiner Geschäftsfelder3. die jährliche Erstellung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget)4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts	<p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 31 lit. a GO</p> <p>Art. 36 lit. a GO</p> <p>Art. 36 lit. a GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1.5 Millionen</p> <p>h) Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 1.5 Millionen</p> <p>i) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag bis Fr. 250 000</p> <p>j) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen</p>	<p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 400 000 Franken 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>² Einzelne Mitglieder des Stadtrates verfügen bis</p> <p>a) Fr. 25 000 für neue einmalige Ausgaben innerhalb des Voranschlags</p> <p>b) Fr. 25 000 für neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags, höchstens Fr. 75 000 pro Jahr</p>	<p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen wurden</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>7. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 400 000 Franken 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 1 Mio. Franken 900 000 Franken im Jahr</p>	<p>Art. 37 lit. d GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>8. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50 000 Franken 30 000 Franken für</p>	<p>----</p>	<p>Eine entsprechende Kompetenz des Stadtrates ging in der aktuellen GO vergessen. PSP und SB haben</p>



	<p>einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 100 000 Franken 90 000 Franken im Jahr</p>		<p>schon nach aktueller GO eine entsprechende Kompetenz.</p>
	<p>² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</p>		
	<p>1. der Ausgabenvollzug</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 1 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben bis 400 000 Franken 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



	entsprechende Einnahmefälle		
	4. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 400 000 Franken 300 000 Franken	Art. 37 Abs. 1 lit. i GO	vgl. Bemerkungen zu Art. 14 Ziffer 9
	5. die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 2 Millionen Franken 1.5 Millionen Franken	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO	(keine Bemerkungen)
	6. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 4 Millionen Franken 3 Millionen Franken.	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO	(keine Bemerkungen)
	7. der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 4 Millionen Franken 3 Millionen Franken	Art. 37 lit. g GO	7 (keine Bemerkungen)



	<p>8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung im Wert bis 4 Millionen Franken 3 Millionen Franken.</p>	Art. 37 lit. g GO	(keine Bemerkungen)
	<p>9. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Wert von 4 Millionen Franken 3 Millionen Franken.</p>	Art. 37 lit. h GO	(keine Bemerkungen)
	<p>10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p>	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO	(keine Bemerkungen)
	<p>11. die Verfügung über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz Fonds-gemäss den Fondsbestimmungen</p>	Art. 37 lit. j GO	Gemeindeamt: Fonds dürfen nur noch gebildet werden, wenn das übergeordnete Recht es zulässt. Gemeint sind Sonderrechnungen gemäss § 91 Gemeindegesetz.



<p>Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen</p> <p>¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 30 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>Art. 37 Das Stadtrichteramt</p> <p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur</p>	<p>Art. 29a MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen).</p>



	<p>Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.</p>		
	3. Die eigenständigen Kommissionen		
	3.1. Die Primarschulpflege		
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe</p> <p>d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium)</p> <p>Art. 7 Wahlen Die Stimmberechtigten der Stadt wählen</p>	<p>Art. 38 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 7 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 MuGO</p>	<p>Die Primarschulpflege soll von heute 13 Mitglieder auf 9 (Meinung Stadtrat) bzw. 7 Mitglieder (Meinung Kommission) (inkl. Präsidium) reduziert werden. Die Primarschulpflege empfiehlt die Anzahl Mitglieder bei 13 zu belassen.</p>



<p>b) die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme des Präsidiums der Primarschulpflege) und das Stadtpräsidium c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege</p>	<p>²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selber.</p>	<p>Art. 31 Abs. 2 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 42 Aufgaben ¹ Die Primarschulpflege besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben das Schulwesen der Primarschulstufe nach den ihr von Kanton und Stadt übertragenen Pflichten und Befugnissen. ² Das Aufgabengebiet umfasst: - Kindergartenstufen - Primarstufen - Heilpädagogische Schule - Schulpsychologischer Dienst - schulergänzende Tagesstrukturen</p>	<p>Art. 39 Aufgaben Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. Sie führt die Schulhorte und besorgt die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 32 MuGO (mit der Ergänzung «führt die Schulhorte»)</p>	<p>Die Primarschulpflege führt auch die Schulhorte, weshalb diese zusätzlich zur MuGO aufzuführen sind. In anderen Gemeinden sind diese z.B. in der Sozialabteilung integriert.</p>



<p>Art. 24 Antragsrecht der Behörden ¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.</p>	<p>Art. 40 Anträge an den Gemeinderat Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</p>	<p>Art. 33 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 45 Konstituierungs-Wahl- und Anstellungskompetenzen ¹ Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt - das Vizepräsidium ² Die Primarschulpflege stellt an - die Schulleiter, Lehrpersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden des Schulbetriebs</p>	<p>Art. 41 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Primarschulpflege ernannt oder stellt an 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter 2. die Lehrpersonen 3.. die weiteren Angestellten im Schulbereich ² In bezug auf die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung und Abteilungsleitung) stellt die</p>	<p>Art. 34 Ziff. 1 MuGO Art. 34 Abs. 4 MuGO Ar. 34 Abs. 7 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen) (keine Bemerkungen) (Da die Leitung Bildung auch Abteilungsleitung ist, möchte der Stadtrat den</p>



	<p>Primarschulpflege dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.</p> <p>³ Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl</p> <p>1. das Vizepräsidium</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 GO</p>	<p>«Schlussentscheid» über die Anstellung haben. Das Volksschulamt führt aus, dass die Anstellung der Leitung Bildung normalerweise durch die Schulpflege erfolgt, da der Funktion Aufgaben im Schulbereich zugewiesen sind. Da aber in Uster die ganzen Dienste, der SPD und die Musikschule im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (separates Geschäftsfeld) liegen, ist die Regelung gemäss Abs. 2 <i>möglich</i>. In anderen Gemeinden sind die Aufgaben der Leitung Bildung auf das rein «Pädagogische» beschränkt. Die Regelung darf aber nicht dazu führen, dass der Stadtrat ein Weisungs- oder Entscheidungsrecht hat in Bereichen, für die gemäss Volksschulrecht die Primarschulpflege zuständig ist.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
--	--	--------------------------	--



	<p>2. die Delegierten in Institutionen der Stadt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Primarschulpflege zuweist.</p>	<p>Art. 31 lit. l GO, § 40 lit. d GPR</p>	<p>Gemeindeamt: Zuständig für solche Delegationen ist gemäss Art. 40 lit. d GPR der Stadtrat. Nur wenn das Organisationsrecht der Drittinstitution dies vorsieht, ist eine abweichende Regelung möglich.</p>
	<p>3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse unterstellten Kommissionen und von beratenden Kommissionen</p>	<p>Art. 31 lit. k und l GO</p>	<p>Das Gemeindeamt hält fest, dass bestehende unterstellte Kommissionen in der GO mindestens mit Namen genannt sein müssen. Dies, weil eine solche wichtige Aufgaben wahrnimmt und der Stimmbürger zumindest im Grundsatz mit deren Schaffung einverstanden sein muss. Es darf nicht einfach eine Schaffungskompetenz an</p>



			<p>die Primarschulpflege delegiert werden. Da es im Schulbereich bis jetzt keine unterstellten Kommissionen gibt, ist die Formulierung in allen Bestimmungen ersatzlos zu streichen. Das Gemeindeamt hält sodann fest, dass der am Schluss aufgeführte Begriff der «Kommissionen» zu unbestimmt ist und nur mit Vorbehalt genehmigt werden könnte. Im GG gibt es abschliessend vier Arten von Kommissionen. Vorliegend handelt es sich um beratende Kommissionen, was zu ergänzen ist.</p>
	<p>⁴ Die Primarschulpflege bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte und regelt die Form der Zusammenarbeit</p>	<p>Art. 31 lit. I GO</p>	<p>formuliert gemäss den aktuellen Bedürfnissen der Schulpflege.</p>
	<p>⁵ Die Primarschulpflege bestimmt die Organisation und Kooperationen im Bereich Schulgesundheit und Schulzahngesundheit.</p>	<p>Art. 31 lit. I GO</p>	<p>formuliert gemäss den aktuellen Bedürfnissen der Schulpflege. Zur Zeit besteht in diesem Bereich noch ein Zweckverband. Es wird aber geprüft, ob dieser aufzulösen</p>



			und durch Anschlussverträge zu ersetzen ist.
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu: h) Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen</p> <p>Art. 43 Allgemeine Kompetenzen j) Erlass und Änderung des Organisationsstatuts k) Erlass und Änderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p>	<p>Art. 42 Rechtssetzungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen</p> <p>1. im Organisationsstatut</p> <p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege, der Ausschüsse, unterstellten Kommissionen und beratenden Kommissionen.</p> <p>4. über die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, Schulleitungen und</p>	<p>Art. 35 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 35 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 35 Ziff. 3 MuGO</p> <p>§ 45 Abs. 2 GG</p>	<p>vgl. Kommentar zu Art. 33</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>formuliert gemäss den aktuellen Bedürfnissen der Schulpflege. Die Gemeindeangestellten gemäss MuGO sind zu streichen. Zu den Kommissionen: vgl. Kommentierung zu Art 41.</p> <p>formuliert gemäss den aktuellen Bedürfnissen der Schulpflege. Zu den</p>



	<p>Verwaltungsangestellte im Rahmen von Art. 45</p> <p>5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen</p> <p>6. betreffend die Ordnung an den Schulen</p>	<p>Art. 35 Ziff. 5 MuGO</p> <p>Art. 35 Ziff. 4 MuGO</p>	<p>unterstellten Kommissionen: vgl. Kommentierung zu Art 41.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 43 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>¹ Der Primarschulpflege stehen alle Befugnisse des Schulwesens im Sinne von § 82 des Gemeindegesetzes zu, sofern sie nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung, dem Gemeinderat, anderen Behörden oder der Schulleitung übertragen sind.</p> <p>² Der Primarschulpflege stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:</p> <p>a) Aufsicht über die Schulen</p> <p>b) Aufteilung der vom Kanton in</p>	<p>Art. 43 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Primarschulpflege nimmt die ihr gemäss Volksschulgesetz Volksschulrecht übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>§ 42 VSG</p>	<p>In Anlehnung an Art. 36 Ziff. 3 MuGO soll ein genereller Verweis auf die Aufgaben gemäss Volksschulrecht gemacht werden damit bei Revisionen des Volksschulrechts nicht die GO geändert werden muss. Der Begriff «Volksschulrecht» ist umfassender und wurde dem Gemeindeamt so vorgeschlagen.</p>



<p>Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan</p> <p>c) Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist</p> <p>d) Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen</p> <p>e) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden an die Schulen</p> <p>f) Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an den Schulen sowie deren Beurteilung</p> <p>g) Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung</p> <p>h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen</p> <p>i) Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese</p> <p>j) Erlass und Änderung des Organisationsstatuts</p> <p>k) Erlass und Änderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p> <p>l) Genehmigung und Veröffentlichung der</p>	<p>² Daneben ist sie in ihrem Aufgabenbereich insbesondere zuständig für</p> <p>1. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p> <p>2. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich sowie die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat</p>	<p>Art. 36 Ziff. 6 MuGO</p> <p>Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budget durch GR</p>	<p>Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend, womit auch Raum für <i>die von Bund und Kanton übertragenen (weiteren) Aufgaben</i> gemäss Art. 36 Ziff. 3 MuGO besteht.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
---	--	--	---



Schulprogramme	<p>3. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p> <p>4. Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue und bestehende Schulbauten</p> <p>5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten</p>	<p>Art. 36 Ziff. 9 MuGO</p> <p>----</p> <p>---</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p> <p>Es entspricht der expliziten Forderung von Postulat 609/2017, eine Schulraumplanung zu führen.</p> <p>Die Primarschulpflege bezieht z.B. Leistungen in dieser Form beim Schulpsychologischen Dienst, welcher in dem dem Stadtrat zugeordneten Geschäftsfeld integriert ist.</p>



	<p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Primarschulpflege beschlossen wurden</p>	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO	(keine Bemerkungen)
	<p>4. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 400 000 Franken 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 600 000 Franken im Jahr</p>	Art. 44 lit. d GO	(keine Bemerkungen)
	<p>5. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50 000 Franken 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 100 000 Franken 60 000 Franken im Jahr</p>	Art. 44 lit. f GO	(keine Bemerkungen)
	<p>² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p>		



	1. der Ausgabenvollzug	Art. 37 Abs. 2 Ziff. 1 MuGO	(keine Bemerkungen)
	2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben	Art. 37 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO	(keine Bemerkungen)
	3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 400 000 Franken 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle	Art. 37 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO	(keine Bemerkungen)
	4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 400 000 Franken 300 000 Franken	Art. 35 Abs. 2 Ziff. 4 Entwurf	Vgl. Kommentar zu Art. 14 Ziff. 9
	5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91	Art. 44 lit. g GO	vgl. Kommentar zu Art. 35 Ziff. 11



	<p>Gemeindegesezt Fonds-gemäss den Fondsbestimmungen.</p>		
<p>Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen</p> <p>¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 45 Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellte</p> <p>¹ Die Primarschulpflege kann unterstellten Kommissionen, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 39 MuGO</p>	<p>Art. 39 MuGO erwähnt nur die Gemeindeangestellten. Diese sind durch <i>Verwaltungsangestellte</i> zu ersetzen. Sodann ist sowohl Titel wie Absatz 1 mit den unterstellten Kommissionen Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege und Schulleitungen zu ergänzen.</p> <p>Das GA weist daraufhin, dass Aufgaben auch an einzelne Mitglieder der Pflege delegiert werden können, was in Art. 45 aufzunehmen ist.</p>



	<p>Art. 45a Leitung Bildung ¹Die Primarschulpflege kann eine Leitung Bildung (Gesamtschulleitung) im Sinne von § 43 Abs. 1 VSG bestimmen. Die Primarschulpflege bestimmt die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung) im Sinne von § 43 Abs. 1 VSG.</p> <p>² Dieser können Aufgaben der Schulpflege oder Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.</p>	43 Abs. 2 VSG	<p>Gemäss VSG benötigt eine Gesamtschulleitung, wie sie heute bereits in der Primarschule besteht, eine Rechtsgrundlage in der GO. Gemäss VSA passt die Kann-Bestimmung von Abs. 1 nicht zur Tatsache, dass in Uster bereits eine Leitung Bildung besteht. Formulierung gemäss VSA.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 47 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen zwei Vertreter/-innen der Schulleitungen, das Konventspräsidium sowie eine weitere vom Konvent bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme</p>	<p>Art. 46 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus der Schulleiterkonferenz und eine Lehrperson einer Schuleinheit sowie</p>	---	<p>Das VSA weist darauf hin, dass für die Pflegesitzungen zwingend eine Vertretung von SL und LP zu bestimmen ist. Im Weiteren soll aber von der</p>



<p>teil.</p>	<p>die Abteilungsleitung Bildung und der Schreiber/die Schreiberin mit beratender Stimme teil. Weitere Vertretungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>		<p>Möglichkeit von weiteren Vertretungen nicht aussernd Gebrauch gemacht werde. In Uster nehmen an den Pflegesitzungen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson teil. Die Vertretung der Schulleitung rekrutiert sich aus der Schulleiterkonferenz, die Lehrperson aus einer der Schuleinheiten. In Anbetracht des bestehenden Abs 2 sodann soll der letzter Satz von Abs. 1 gestrichen werden.</p>
<p>² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen,</p>	<p>² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen,</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 GO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p> <p>³ Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p>		<p>Abs. 3 muss nicht mehr geregelt werden, da die Teilnahme des Schreibers/der Schreiberin bereits in Abs. 1 Entwurf geregelt ist.</p>
<p>Art. 46 Geleitete Schulen ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut ³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich</p>	<p>Art. 47 Schulleitung ¹ Die Schulleitung führt die Schuleinheit administrativ, personell, finanziell und zusammen mit der Schulkonferenz pädagogisch. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht ³ Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, soweit</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 MuGO Art- 41 Abs- 2 MuGO Art. 41 Abs. 3 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>



<p>bei der Schulpflege verlangt werden ⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist ⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen</p>	<p>nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 41 Abs. 4 MuGO Art. 41 Abs. 5 MuGO</p>	
<p>Art. 47a Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht unterrichtenden Lehrpersonen einer Schuleinheit und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Die Schulkonferenzen können der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.</p>	<p>Art. 48 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden kantonalen Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Das Recht und die Pflicht zur Teilnahme der weiteren Mitarbeitenden der Schule regelt die Schulleitung.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 MuGO u. Art. 47a GO</p>	<p>Gemäss VSA widerspricht Beschränkung auf kantonale Lehrpersonen dem Verständnis von § 45 Abs. 1 VSG. Die VSV nennt als Voraussetzung nur den Beschäftigungsgrad von 35 %. Das «kantonale» ist zu streichen.</p> <p>Gemäss VSA muss dieses Recht nicht in der GO geregelt werden, zumal dafür ohnehin die Pflege zuständig wäre.</p>



	<p>² Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet</p> <p>³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung</p> <p>⁵ Die Schulkonferenzen können der Primarschulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitungen.</p>	<p>----</p> <p>Art. 48 Abs. 2 GO</p> <p>Art.48 Abs. 3 GO</p>	<p>Ausdrückliche Nennung dieser Zuständigkeit auf Antrag Primarschulpflege. In MuGO nicht vorgesehen.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>
	3.2 Die Sozialbehörde		.
Art. 4 Organe e) Sozialbehörde (5 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)	Art. 49 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im übrigen selbst.	Art. 44 MuGO	(keine Bemerkungen)



<p>Art. 48 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbständig das Sozialhilfewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 50 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialhilfe- und das Asylwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 45 MuGO mit dem Inhalt von Art. 48 GO und der Ergänzung des Asylwesens</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 24 Antragsrecht der Behörden ¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit einem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.</p>	<p>Art. 51 Anträge an den Gemeinderat Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</p>	<p>Art. 33 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
<p>Art. 50 Konstituierungskompetenzen ¹ Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte - das Vizepräsidium ² Die Sozialbehörde stellte an das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe.</p>	<p>Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Sozialbehörde stellt an 1. Die Mitarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe und des Asylwesens 2. In Bezug auf die Anstellung der Abteilungsleitung Soziales stellt die Sozialbehörde dem Stadtrat Antrag,</p>	<p>Art. 50 Abs. 2 GO mit der Ergänzung Asylwesen ---</p>	<p>(keine Bemerkungen) Analog der Leitung Bildung in Art. 41 Ziff. 2 soll ein Antrag auf Anstellung der</p>



	<p>welcher die Anstellung vornimmt.</p> <p>²Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl</p> <p>1. Das Vizepräsidium</p> <p>2. Die Delegierten in Zweckverbände und andere Institutionen im sozialen Bereich Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Sozialbehörde zuweist.</p>	<p>Art. 50 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 31 lit. I GO, § 40 lit. d GPR</p>	<p>Abteilungsleitung von der Behörde aus erfolgen.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p> <p>vgl. Kommentar Art. 41 Abs. 3 Ziff. 2</p>
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden</p> <p>h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.</p>	<p>Art. 53 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen</p>	<p>§ 51 Abs 1 GG</p>	<p>Die aktuelle Gemeindeordnung enthält keine Bestimmung zu den Rechtssetzungsbefugnissen der Sozialbehörde. Die materiellen Bestimmungen im Bereich Sozial- und Asylwesen</p>



	<ol style="list-style-type: none">1. über die Organisation der Sozialbehörde2. Über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 563. Gebühren im Sozialhilfe- und Asylbereich		sind im übergeordneten Recht geregelt, weshalb sich die Rechtssetzungskompetenzen hauptsächlich auf den Erlass organisatorischer Bestimmungen beschränken.
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu: lit. a-m)</p>	<p>Art. 54 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die Sozial- oder Asylgesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist	<p>Art. 31 lit. b GO</p> <p>—</p>	<p>In der aktuellen GO gibt es keine spezifischen Allgemeinen Kompetenzen der Sozialbehörde. Basierend auf den «Allgemeinen Kompetenzen der Behörden» in Art. 31 sowie einem Vergleich mit denjenigen von Stadtrat (Art. 34 Entwurf) und Primarschulpflege (Art. 43 Entwurf) werden in Art. 54 die für den Praxisalltag wichtigsten Kompetenzen angeführt.</p> <p>(keine Bemerkungen)</p>



	2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen zuständig sind	Art. 31 lit. c GO	(keine Bemerkungen)
	3. die Vertretung und das Handeln der Sozialbehörde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	Art. 31 lit. e GO	(keine Bemerkungen)
	4. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	Art. 31 lit. f GO	(keine Bemerkungen)
	5. die Schaffung von Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat	Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budgets durch GR	(keine Bemerkungen)
	6. Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt	§ 78 Abs. 2 GG	(keine Bemerkungen)
	7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten	-----	(Keine Bemerkungen)



	8. Information der Öffentlichkeit	Art. 31 lit. m GO	(keine Bemerkungen)
<p>Art. 49 Finanzielle Kompetenzen Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über</p> <ul style="list-style-type: none">a) gebundene Ausgabenb) den Ausgabenvollzugc) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100 000d) im Voranschlag nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100 000, höchstens Fr. 200 000 im Jahre) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 15 000f) im Voranschlag nicht enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10 000, höchstens Fr. 15 000 im Jahrg) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen	<p>Art. 55 Finanzbefugnisse ¹ Der Sozialbehörde stehen in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder2. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 200 000 Franken 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50 000 Franken 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Sozialbehörde beschlossen wurden4. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 200 000 Franken 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder	<p>Art. 49 GO (im Ansatz)</p>	<p>Der Sozialbehörde sollen Finanzkompetenzen nach der gleichen Struktur wie bei der Primarschulpflege eingeräumt werden.</p>



	<p>entsprechende Einnahmefälle, höchstens 300 000 Franken im Jahr</p> <p>5. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 25 000 Franken 10 000 Franken oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 50 000 Franken 30 000 Franken im Jahr</p> <p>² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug2. die Bewilligung gebundener Ausgaben3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 200 000 Franken 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50 000 Franken-30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder		
--	--	--	--



	<p>entsprechende Einnahmefälle</p> <p>4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 200 000 Franken 150 000 Franken.</p> <p>5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz Fonds-gemäss den Fondsbestimmungen</p>		<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 14 Ziff. 9</p> <p>Vgl. Kommentar zur Art. 35 Ziff. 11</p>
<p>Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen Abs. 1-3)</p>	<p>Art. 56 Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Verwaltungsangestellte</p> <p>¹ Die Sozialbehörde kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Sozialbehörde sowie Verwaltungsangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Erlass regelt die Aufgaben-</p>	<p>Art. 47 MuGO</p>	<p>vgl. Kommentar zu 45</p>



	und Entscheidungsbefugnisse		
	V. Weitere Stellen		
	1. Finanztechnische Prüfstelle		
	Art. 57 Einsetzung Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.	Art. 49 MuGO	(Keine Bemerkungen)
	Art. 58 Aufgaben ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Art. 50 MuGO	(keine Bemerkungen)



	2. Wahlbüro		
<p>Art. 53 Wahlbüro</p> <p>¹ Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und –abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.</p> <p>² Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsident oder der Stadtpräsidentin (Präsidium), dem Stadtschreiber oder Stadtschreiberin (Sekretariat) sowie den vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.</p> <p>³ Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu. Er erlässt hierüber verbindliche Vorschriften.</p>	<p>Art. 59 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.</p>	Art. 51 MuGO	(keine Bemerkungen)
	<p>Art. 60 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	Art. 52 MuGO	(keine Bemerkungen)
	<p>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>		



<p>Art. 52 Friedensrichteramt ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erfüllt die gemäss kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. ³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster.</p>	<p>Art. 61 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad und das Amtslokal ³ Die Entlohnung und die Vergütung von Auslagen bestimmt sich nach dem städtischen Personalrecht.</p>	<p>Art. 54 MuGO mit Präzisierungen in bezug auf Abs. 2 und 3.</p>	<p>(Keine Bemerkungen).</p>
	<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 aufgehoben.</p>	<p>Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 57 MuGO</p>	<p>(keine Bemerkungen)</p>
	<p>Art. 63 Übergangsregelung Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach</p>	<p>Art. 58 MuGO</p>	<p>Gemeindeamt: Gemäss Entwurf soll die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege auf 9 bzw. 7</p>



	<p>den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Primarschulpflege aus 13 Mitgliedern.</p>		<p>reduziert werden. Diese Änderung sollte auf Amtsdauerbeginn 2022-2026 stattfinden, denn die Reduktion der Anzahl Mitglieder einer eigenständigen Kommission während laufender Amtsdauer ist ungewöhnlich. Insbesondere wäre unklar, welche Mitglieder abberufen würden. Da im laufenden Jahr 2021 bereits Wahlanordnungen zu den Erneuerungswahlen stattfinden werden, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung aufzunehmen.</p>
<p>Art. 57 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.</p>	<p>Art. 64 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 59 MuGO</p>	<p>Gemeindeamt: Weist darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren des Regierungsrates bis zu drei Monaten dauern kann. Ausgehend vom Datum der Urnenabstimmung am 27. November 2021 ist deshalb das Datum der Inkraftsetzung auf den 1. März 2022 anzusetzen. Das Gemeindeamt weist darauf hin, dass die notwendigen Anpassungen der</p>



			<p>Gemeindeordnung an das neue Gemeindegesetz bis zum 1. Januar 2022 erfolgen muss. Sollte das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 nicht möglich sein, ist die kantonale Aufsichtsbehörde frühzeitig zu informieren.</p>
--	--	--	---